gemeinsam. leben. lernen.
Chancen ergreifen. Herausforderungen meistern.

Weißeritzgymnasium Freital

Anlage 1 zur Leistungsermittlung/-Bewertung – GLK-Beschluss gültig ab 20.08.25:

Grundsätze zur Leistungsermittlung/-bewertung sowie
Mitteilungs- und Nachweispflicht bei Verhinderung oder Krankheit
(s. § 25 Abs. 4 Satz 1 SOGYA und § 26 Abs. 1 SOGYA)

Grundlagen sind einheitliche Bewertungsmaßstäbe gemäß SOGYA bei Nichterbringung einer Leistung:

„Werden Leistungen aus Gründen, welche die Schülerin/der Schüler zu vertreten hat, nicht erbracht, werden diese in den Klassenstufen 5 bis 10 mit der Note „ungenügend“ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mit 0 Punkten bewertet.“

§ 25 Abs. 4 Satz 1 SOGYA sieht vor, dass schulische Leistungen (siehe hierzu § 26 Abs. 1 SOGYA: Klassenarbeiten/ Klausuren, Komplexe Leistungen, sonstige Leistungen und die besondere Leistungsfeststellung), die aus Gründen, welche von den Schülerinnen und Schülern[1] zu vertreten sind, nicht erbracht werden, in den Klassenstufen 5 bis 10 mit der Note „ungenügend“ und in den Jahrgangsstufen 11 und 12 mit 0 Punkten zu bewerten sind.

Bei der Formulierung „zu vertreten hat“ handelt es sich um einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff, der den Lehrkräften einen Beurteilungsspielraum eröffnet, welche Fall-Gestaltungen darunterfallen. Im Sinne einer einheitlichen Bewertungspraxis an unserem Gymnasium gilt bei Versäumnis von zu erbringenden Leistungsnachweisen Folgendes:

1. Mitteilungspflicht - verpflichtend

Am Tag der Verhinderung bzw. Krankheit erfolgt durch die Sorgeberechtigten oder bei Volljährigkeit durch den Schüler **bis 08.00 Uhr** im Sekretariat eine **Erstmitteilung per LernSax-Formular**.
In dieser Mitteilung soll selbstständig der betroffene **Ausfall** einer Leistungsermittlung **angezeig**t werden.

Bei Erkrankung **während des Unterrichtstages** meldet sich der Schüler bei der aktuellen Fachlehrkraft ab und begibt sich zum Sekretariat, um im Fall der Minderjährigkeit die Abholung und im Fall der Volljährigkeit das Verlassen des Schulgebäudes abzuklären.
Die Fachlehrkraft vermerkt die Abmeldung des Schülers im Klassenbuch.
Schüler der Oberstufe melden sich zusätzlich per E-Mail beim Tutor sowie den betreffenden Fachlehrkräften ab.

2. Nachweispflicht - allgemein

Spätestens **am dritten Unterrichtstag** der Verhinderung bzw. Krankheit muss eine **schriftliche Entschuldigung** der Sorgeberechtigten oder bei Volljährigkeit des Schülers mit **Originalunterschrift** bei der Klassenleitung bzw. beim Tutor eingegangen sein.

1 Aufgrund der besseren Lesbarkeit wird im Text fortan das generische Maskulinum verwendet. Gemeint sind jedoch immer alle Geschlechter.

3. Nachweispflicht - versäumte Leistungsermittlung

Sind an Tagen im Verhinderungs- bzw. Krankheitszeitraum - folglich ebenso bei Erkrankungen während des Unterrichtstages - Klassenarbeiten oder Klausuren vorangekündigt, ist in den **Klassenstufen 9 bis 10 sowie in den Jahrgangsstufen 11 und 12** für diese Tage innerhalb von drei Tagen eine **ärztliche Bescheinigung** bei der Klassenleitung bzw. beim Tutor vorzulegen.

Es liegt in der Verantwortung des Schülers, alle nachzuholenden Leistungsermittlungen mit den entsprechenden Fachlehrkräften zu koordinieren. Diese können in Abhängigkeit von der Krankheitsdauer bereits am ersten Tag der Gesundschreibung abgefordert werden.
Verspätet nachgereichte ärztliche Bescheinigungen können nicht berücksichtigt werden.

4. Sonderfälle

Die dargelegte Nachweispflicht in Form einer ärztlichen Bescheinigung bei Klassenarbeiten oder Klausuren **kann** auf Schüler der Klassenstufen 5 bis 8 sowie auf alle weiteren Leistungsermittlungen **ausgeweitet werden**, wenn ein Sonderfall vorliegt.

Sonderfälle sind u.a.:

- längere ununterbrochene Abwesenheit (5 oder mehr Schultage),
- längere Abwesenheit auch mit Unterbrechungen (mehr als 3 Wochen),
- Versäumnis von drei Leistungsermittlungen (ohne Klassenarbeiten oder Klausuren).

5. Beurlaubung bei Leistungsermittlungen

An Unterrichtstagen, an welchen Klassenarbeiten oder Klausuren vorangekündigt sind, erfolgt in der Regel **keine Beurlaubung** vom Unterricht.

6. Folgen

Verstöße gegen die Mitteilungs- oder Nachweispflicht haben eine Bewertung der versäumten Leistung mit der gesetzlich vorgegebenen Benotung gemäß § 25 Abs. 4 Satz 1 SOGYA (ungenügend bzw. 0 Punkte) zur Folge.